

Richtlinien

über die Benutzung der Kinderkrippen der AWO München gemeinnützig Betriebs-GmbH in der St.-Alto-Straße 9a und Biberger Straße 24a in der Gemeinde Unterhaching vom 01.09.2021

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Unterhaching folgende Richtlinien:

§ 1 Grundsätzliches

Die Kinderkrippen verstehen sich als familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sie leisten ihre Aufgaben im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Art. 10 BayKiBiG in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 2 Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab 6 Monate bis zu drei Jahren aufgenommen.
- (2) Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf können dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Unterhaching nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Stufe 1:

Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;

Stufe 2:

Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung durch die Kinderkrippe bedürfen; Kinder, deren Geschwister sich ebenfalls in der Einrichtung befinden;

Stufe 3:

Kinder deren beide Elternteile berufstätig sind.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde Unterhaching. Unabdingbare Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung des Platzes.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen (siehe §2 Abs. (3)).
- (6) Es ist bei der Platzverteilung auf eine Ausgewogenheit des Alters und des Geschlechts der Kinder gemäß pädagogischer Konzeption zu achten. Im Rahmen dieser Auswahl haben Kinder mit zeitlich früherer Vormerkung den Vorrang.
- (7) Spätestens zur Aufnahme muss von den Personensorgeberechtigten eine Arbeitsbescheinigung vorgelegt werden, die die Arbeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes sicherstellt. Ebenso sind Änderungen im Beschäftigungsverhältnis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nicht möglich für einen Zeitraum von weniger als einem Monat. Sie ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der jeweiligen Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen angelegt.
- (9) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe entscheidet die Leitung der Kinderkrippe bzw. deren Vertretung.
- (10) Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit dem pädagogischen Konzept der Kinderkrippe sowie der Gebührensatzung einverstanden.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt über die „Kita-Platz-Bedarfsmeldung“ der Gemeinde Unterhaching. Jedes Kind muss von den Personensorgeberechtigten spätestens jedoch bis April des gewünschten Aufnahmejahres (Aufnahme zum September) über die Bedarfsmeldung angemeldet sein.

Die Anmeldung eines Kindes ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Kinderkrippe.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben. Alle Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen insbesondere beim Wechsel des Wohnortes (unter Vorlage der Meldebescheinigung), um Zuschüsse sicher zu stellen.

- (3) Die Abmeldung von der Kinderkrippe muss mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor dem Ausscheiden eines Kindes bei der Leitung der Kinderkrippe bzw. deren Vertretung schriftlich erfolgen. Kündigungen zum 31. Juli sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Kindern, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollenden, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31. August desselben Jahres.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag (außer an den gesetzlichen Feiertagen) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Biberger Straße:

**Montag bis Donnerstag
Freitag**

**von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

St.-Alto-Straße (im Walter-Paetzmann-Haus):

**Montag bis Donnerstag
Freitag**

**von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

Die genauen Öffnungszeiten legt die jeweilige Einrichtung in Absprache mit dem Träger fest.

- (2) Die Kinder haben grundsätzlich nur während der Buchungszeit einen Anspruch auf Betreuung in der Kinderkrippe. Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind die Bring- und Abholzeiten gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit ist einmal jährlich ohne Angaben von Gründen bis zum 15. eines Monats ab dem Folgemonat möglich. Bei Notwendigkeiten kann die Buchungszeit im Einzelfall dem Bedarf angepasst werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist frühestmöglich mit dem Beginn der Buchungszeit. Analog ist mit dem Buchungszeitende die Einrichtung spätestens zu verlassen. Die in der Konzeption festgelegte Kernzeit ist verbindlich einzuhalten.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Krippe angewiesen, die für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen.

§ 5

Schließungen der Kinderkrippe

- (1) Die Kinderkrippe hat insgesamt an maximal 25 (Arbeits-)Tagen pro Betreuungsjahr geschlossen. Vor Festlegung der Schließtage ist der Elternbeirat anzuhören. Die Schließzeiten werden in der Einrichtung bekannt geben.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ist die Krippe geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13 Uhr.
- (3) Die Kinderkrippe kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schaden oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art.2 Abs.2 des BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Möglichkeit einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 6

Ausscheiden aus der Kinderkrippe - Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind scheidet aus der Krippe durch Kündigung, durch Ausschluss gemäß den gültigen Richtlinien des Betreuungsvertrags, durch Erreichen der Altersgrenze oder bei Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen.

Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden.
2. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich durch

die Personensorgeberechtigten möglich. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Monatsende der KiTa-Leitung schriftlich zugegangen sein.

3. Der Träger behält sich das Recht vor ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist im Betreuungsvertrag festgelegt.
4. Eine Kündigung mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats Juli ist ausgeschlossen.
5. Im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde Unterhaching endet der Betreuungsvertrag des Kindes zu diesem Zeitpunkt.
6. Ein Kind scheidet automatisch am 31.08., der auf den dritten Geburtstag folgt, aus der Kinderkrippe aus. Liegt der dritte Geburtstag im September, muss das Kind die Kinderkrippe bis Ende September verlassen. Liegt der dritte Geburtstag im Oktober oder später, kann das Kind noch bis zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August in der Kinderkrippe bleiben.

7. Ausschluss:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
- b) dass Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
- c) das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
- d) wenn der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Unterhaching liegt,
- e) das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
- g) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- h) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Der Ausschluss nach Absatz a) ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Absatz b) kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt. Der vorübergehende Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Die Kündigung ist nach Bestimmungen des Betreuungsvertrages zu erfolgen.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinderkrippe kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. (siehe auch § 9 dieser Satzung)
- (2) Kann ein Kind die Krippe nicht besuchen, ist die Kinderkrippe davon unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder, die die Krippe besuchen, dürfen nur von ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden oder von Personen, die dafür geeignet sind und von den Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich bevollmächtigt werden.
- (4) Absprachen, Vereinbarungen und Regelungen zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Personensorgeberechtigten sind einzuhalten.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von Entwicklungsgesprächen wahrnehmen. Die Gespräche werden nach vorhergehender Vereinbarung abgehalten. Bei der Vereinbarung ist auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Kinderkrippenleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Handreichung des Staatsministeriums zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 8 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kinderkrippe unverzüglich, am Tag der Erkrankung bis spätestens 9:00 Uhr, zu melden.
Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz), ist die Kinderkrippe von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz) die Kinderkrippe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.
- (4) In der Kinderkrippe werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathische Mittel verabreicht.

§ 9 Besuchsregelung für Erwachsenen

Der Aufenthalt in den Räumen der Kinderkrippe ist nicht berechtigten Personen untersagt. In Absprache mit der Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch (Hospitation) von Eltern in der Einrichtung möglich.

§ 10 Unfallversicherung – Haftung

- (1) Für Besucher der Kinderkrippe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Kinderkrippe, während des Aufenthalts in der Kinderkrippe und während der Veranstaltungen der Kinderkrippe versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (2) Für den Verlust, Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (incl. eigenes Spielzeug) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (3) Ebenso haftet die AWO nicht für Personen und Sachschäden, die den Besuchern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Datenschutz

Auskünfte über Krippenkinder und deren Angehörige werden an Dritte nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, X. Buch, die entsprechend anzuwenden sind, erteilt.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührenordnung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Benutzung der Kinderkrippen der Arbeiterwohlfahrt vom 01.05.2015 außer Kraft.

Für die Gemeinde
Unterhaching 27. Aug. 2021

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige
Betriebs-GmbH

Julia Sterzer
Geschäftsführerin

 **AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH**
Gravelottestraße 8 · 81667 München
Tel. 089 / 458 32-112 · Fax 089 / 458 32-200
kita@awo-muenchen.de